

Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und die Datenbank ANABIN

I. Darstellung der ZAB

1. Überblick

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist eine Abteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist die zuständige Informations- und Gutachterstelle für Angelegenheiten der Bewertung und Einstufung ausländischer Bildungsnachweise sowie für die Dokumentation ausländischer Bildungssysteme.

Die Zentralstelle erbringt beratende und informatorische Dienstleistungen in erster Linie für die mit der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise befassten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland (Ministerien, Behörden, Hochschulen, Gerichte u.a.), darüber hinaus aber auch für Arbeitgeber und private Interessenten. Sie hat selbst keine Entscheidungsbefugnisse.

Die Gutachten der Zentralstelle betreffen alle Bereiche des Bildungswesens: schulische und berufliche Ausbildungsgänge ebenso wie Fragen des Hochschulzugangs, der Promotionszulassung, der Studienanrechnung oder den Erwerb und die Führung ausländischer Grade und Funktionsbezeichnungen.

Die ZAB gibt also in allen Anerkennungsfragen Auskünfte und zeigt auch bei nicht möglicher Anerkennung wegen fehlender Gleichwertigkeit Wege und Möglichkeiten auf, wie die fehlenden Qualifikationen aufgestockt werden können bzw. wie eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt gefördert werden kann.

Die ZAB verfügt über ein umfangreiches Archiv und Bibliothek zur Dokumentation des deutschen und ausländischen Bildungswesens. Das Archiv beinhaltet Dokumentationen und Sammlungen zu speziellen Thematiken und Länderbereichen sowie Nachschlagewerke und Gesetzestexte. Daneben hat die Zentralstelle unmittelbaren Zugriff auf die Bibliothek und das Archiv der KMK. Außerdem bestehen enge Kontakte zu deutschen und ausländischen Botschaften sowie den DAAD-Außendienststellen.

2. Nationale Informationsstelle

Als nationale Informationsstelle für Anerkennungsfragen arbeitet die ZAB im Rahmen des sog. ENIC/NARIC-Netzwerks eng mit den nationalen Äquivalenzzentren der Mitglieder des Europarates und der EU zusammen.

Die Stellen im Netzwerk erteilen gegenseitig bei Bedarf die für die Bewertung im Einzelfall erforderlichen Informationen und unterhalten einen Informationsaustausch über generelle und aktuelle Entwicklungen der nationalen Bildungssysteme. Sie beraten auf den gemeinsamen Konferenzen über Fragen der Anerkennung, die von allgemeinem Interesse sind.

3. Informationsstelle i.S.d. EU-Richtlinie

Daneben ist die ZAB auch die von der Bundesregierung offiziell benannte nationale Informationsstelle (contact point) im Sinne der EU-Richtlinie(n) 2005/36/EG für die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Als Informationsstelle für die EU-Anerkennungsrichtlinien gibt sie Inhabern deutscher beruflicher Qualifikationen Auskunft über das Anerkennungsverfahren in dem jeweiligen EU-/EWR-Land und erteilt auch den ausländischen Informationsstellen Auskunft über den jeweiligen deutschen Ausbildungsgang und die beruflichen Tätigkeiten, die mit dieser Qualifikation ausgeübt werden dürfen. Staatsangehörige von Mitglied-/Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten eine berufliche Qualifikation für einen in Deutschland reglementierten Beruf erlangt haben, informiert sie über das Anerkennungsverfahren und die Zuständigkeiten in Deutschland. Den jeweils zuständigen deutschen Anerkennungsstellen gibt sie mit gutachterlichen Stellungnahmen Hilfestellung für die Anerkennung auf der Grundlage der Anerkennungsrichtlinie.

4. Ausstellung der Lissabonbescheinigungen

Am 1.10.2007 ist das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Danach hat jeder Inhaber einer Qualifikation, die in einem der Unterzeichnerstaaten der Konvention erworben wurde, das Recht, eine Bewertung dieser Qualifikation zu erhalten, eine so genannte „zweckfreie Bewertung“.

Die Ausstellung dieser „Zeugnisbewertung“ bezieht sich auf zwei Arten von Qualifikationen:

- a) Hochschulqualifikationen;
- b) Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen.

Die ZAB ist als deutsches nationales Äquivalenzzentrum mit der wichtigen Aufgabe der Ausstellung der sog. zweckfreien Bewertungen nach der Lissabon-Konvention beauftragt. Mit dieser neuen Aufgabe erweitert sich die gutachtliche Tätigkeit der ZAB, die als Dienstleistungseinrichtung bisher nahezu ausschließlich Gutachten auf Anfrage der offiziell mit Anerkennungen befassten Behörden und Hochschulen ausgestellt hat. Nunmehr wird sie auch individuelle Anfragen von Migranten bearbeiten und damit die Integration in die deutsche Arbeitswelt wesentlich unterstützen.

Die „Zeugnisbewertung“ auf der Grundlage der Lissabon-Konvention enthält Angaben zur Authentizität des zu bewertenden Abschlusses, zur Dauer und Art der vorangegangenen Ausbildung und zur deutschen Entsprechung. Ferner werden Aussagen – sofern im Einzelfall relevant – zur Gradführung, zum Hochschulzugang, zum Zugang zu Masterstudien, zur Promotionszulassung und zur beruflichen Anerkennung getroffen.

II. Die Anerkennung von Bildungsnachweisen

Bei der Anerkennung von Bildungsnachweisen wird international einvernehmlich je nach ihrem Ziel unterschieden zwischen der akademischen und der beruflichen Anerkennung.

1. Akademische Anerkennung

Die akademische Anerkennung umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen (einschließlich des Hochschulzugangs);
- b) die Anrechnung von Ausbildungsteilen, auch von Studien- und Prüfungsleistungen;
- c) die Anrechnung und Anerkennung für eine Fortsetzung der Ausbildung/des Studiums einschließlich der Zulassung zu höherwertigen Abschlüssen;
- d) die Führung ausländischer Hochschulgrade.

Rechtsgrundlage für die akademische Anerkennung ist im europäischen Bereich die *Lissabon-Konvention* des Europarats und der UNESCO. Sie erfasst den Hochschulzugang sowie Hochschulabschlüsse.

Generelle Prüfungskriterien für die akademische Anerkennung

Der Anerkennung geht eine Prüfung voraus, ob und inwieweit eine Vergleichbarkeit der ausländischen und der deutschen Qualifikation gegeben ist bzw. ob wesentliche Unterschiede zu der deutschen Qualifikation bestehen.

Dabei sind z.B. Fragen von Bedeutung wie:

- Was darf jemand mit diesem Zeugnis in dem Land tun, in dem es erworben wurde?
- Wo ist diese Ausbildung im jeweiligen Bildungssystem rangmäßig eingeordnet, was sind die Eingangsvoraussetzungen, die Dauer?
- Wie ist die Ausbildung inhaltlich ausgestaltet?

Ausländische Hochschulzugangsqualifikationen

Seit 1953 gibt die Zentralstelle die sog. „Bewertungsvorschläge zum Hochschulzugang“ heraus. Die Bewertungsvorschläge enthalten eine umfassende Auflistung der ausländischen, für den Hochschulzugang berechtigenden Zeugnisse mit konkreten Bewertungsempfehlungen und Hintergrundinformationen. Sie werden von allen 16 Bundesländern genutzt und sind vielfach im Landesrecht verankert.

Die Entscheidung über den Hochschulzugang deutscher, ausländischer oder staatenloser Studienbewerber mit ausländischen Hochschulzugangszeugnissen liegt bei den Hochschulen.

Bei bundesweiten Numerus-clausus-Fächern erfolgt die Bewerbung über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ([ZVS](#)). Für andere Studiengänge ist die Bewerbung direkt an die Hochschule zu richten.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können in Deutschland für die Fortsetzung des Studiums und die Zulassung zu Prüfungen grundsätzlich anerkannt werden.

Zuständig für die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (auch für die Anerkennung einer Vor- und Zwischenprüfung) sind im allgemeinen die Hochschulen und deren zuständige Dienststellen, Prüfungsämter usw. In Studiengängen, für die eine staatliche Prüfungsordnung gilt (u.a. in Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie sowie für die Lehramtsstudiengänge und die Rechtswissenschaften), liegt die Zuständigkeit bei den entsprechenden staatlichen Prüfungsämtern.

Zulassung zu höherwertigen Abschlüssen – Promotion

Ausländische Bewerber müssen für die Zulassung zur Promotion an einer deutschen Hochschule einen Hochschulabschluss nachweisen, der im Heimatland unmittelbar zur Promotion berechtigt und einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses erfolgt durch das jeweils zuständige Gremium innerhalb der Universität, meistens durch den Promotionsausschuss in eigener Zuständigkeit. Die Ent-

scheidung über die Promotionszulassung wird auf der Grundlage der Promotionsordnung der betreffenden Hochschule getroffen. Einschlägige Bestimmungen bestehender Äquivalenzabkommen, die über die Datenbank ANABIN abrufbar sind, sind zu beachten.

Vor ihrer Entscheidung kann die Hochschule zur Feststellung der individuellen Kenntnisse und der Eignung für das Promotionsverfahren Fachgespräche mit dem Bewerber durchführen, seine Studienabschlussarbeit begutachten oder andere geeignete Formen der Überprüfung vornehmen

Ein ausländischer Promotionsbewerber sollte sich mit seinen Qualifikationen direkt an die Hochschule seiner Wahl wenden. Welche weiteren Nachweise neben seinen Zeugnissen (z.B. Sprachkenntnisse, Praktika etc.) erforderlich sind, erfährt er von der jeweiligen Hochschule.

Vor der Entscheidung über Hochschulzulassung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Zulassung zur Promotion können die Hochschulen gutachterliche Stellungnahmen der ZAB im Einzelfall einholen oder sich in der Datenbank ANABIN über die Anrechnungsempfehlungen der ZAB informieren.

Führung ausländischer Hochschulgrade

Die Führung ausländischer Hochschulgrade richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Alle 16 Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben eigenständige Bestimmungen in den Landeshochschulgesetzen oder besonderen Vorschriften über die Führung ausländischer Hochschulgrade. Diese Rechtsvorschriften stimmen weitgehend mit den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz überein, die auf der Homepage der Kultusministerkonferenz oder in der Datenbank ANABIN wiedergegeben sind. Über die geltende Rechtslage erteilen die zuständigen Wissenschaftsministerien Auskunft.

Voraussetzung für die Führung eines ausländischen Grades ist die ordnungsgemäße Verleihung durch eine Hochschule, die zur Vergabe dieses Grades auch berechtigt ist und die im Herkunftsland staatlich anerkannt bzw. nach den dortigen Akkreditierungsverfahren akkreditiert ist. Abgesehen von Ehrengraden setzt die Führung den Erwerb des Grades auf Grund eines tatsächlich absolvierten, ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums voraus. In Zweifelsfällen sollte beim zuständigen Ministerium oder bei der Zentralstelle nachgefragt werden. Grade von Hochschulen, die dem Recht eines bestimmten Staates nicht unterliegen, können in Deutschland nicht geführt werden.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für staatliche wie kirchliche Grade sowie für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

Anerkennung von Schulabschlüssen

Die Anerkennung schulischer Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, beschränkt sich auf die Anerkennung von Schulabschlüssen. Bei Leistungen innerhalb einer noch fortzusetzenden Schullaufbahn findet kein formelles behördliches Anerkennungsverfahren statt. Über die Einstufung in die an einer deutschen Schule fortzusetzende Schullaufbahn entscheidet vielmehr die jeweilige Schulleitung in Absprache mit der örtlichen Schulbehörde, den Schülern und ihren Eltern in der Regel im Anschluss an einen Probeunterricht.

Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse vollzieht sich überwiegend in Form der Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss oder einem deutschen Mittleren Bildungsabschluss durch die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder. Die regional zuständige Stelle ist in der Datenbank ANABIN aufgeführt.

Berufliche Anerkennung

Die berufliche Anerkennung folgt wie auch die akademische Anerkennung prinzipiell dem Vergleich und der Feststellung, ob und welche wesentlichen Unterschiede zu einer deutschen Qualifikation bestehen.

Für berufliche Qualifikation aus einem der EU/EWR-Vertragsstaaten sind die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG für die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzuwenden, wenn die beruflichen Tätigkeiten, die der Inhaber einer Qualifikation ausüben will, in Deutschland reglementiert sind.

Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an den Nachweis einer Qualifikation gebunden ist. Ob ein Beruf reglementiert ist, bemisst sich ausschließlich nach dem Recht des Aufnahmestaates.

Für die folgenden Berufe

Ärzte

Zahnärzte

Tierärzte

Apotheker

Architekten

Anwälte

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen (allgemeine Pflege)

Hebammen/Entbindungspfleger

werden die Qualifikationen auf Antrag unmittelbar anerkannt („automatische Anerkennung“), sofern die in dem jeweiligen Anhang der Richtlinie für den einzelnen Mitglied-/Vertragsstaat aufgeführte Qualifikation nachgewiesen wird, bzw. wenn bei Qualifikationen, die in einem der neuen Mitgliedstaaten vor dem jeweiligen Beitrittsdatum

erworben wurden, die besonderen Bedingungen für die Anerkennung erfüllt sind.

Liegt eine Qualifikation für einen anderen reglementierten Beruf vor (z.B. Ingenieur, Lehrer), erfolgt die Anerkennung auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen dieser Richtlinie. Dementsprechend ist die Qualifikation prinzipiell anzuerkennen, wenn der Beruf, den der Antragsteller im Staat der Ausbildung ohne weitere Ausbildung oder Prüfung ausüben darf, dem Beruf gleichartig ist, den er in Deutschland ausüben möchte. Dann wird geprüft, ob diese Ausbildung der in Deutschland im Wesentlichen vergleichbar ist. Ist dies der Fall, erfolgt die Anerkennung unmittelbar. Bestehen wesentliche Unterschiede, dann wird die Anerkennung mit Auflagen verbunden (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung - nach Wahl des Antragstellers). Diese Auflagen können entfallen, wenn eine ausreichend lange praktische Berufserfahrung die wesentlichen Unterschiede ausgleicht. Nur bei solchen Berufen, in denen gründliche Rechtskenntnisse unerlässlich sind, ist mit Billigung der EU-Kommission durch die entsprechenden Bundesgesetze eine Eignungsprüfung vorgeschrieben (Anwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Steuerberater).

Für alle in Deutschland reglementierten Berufe gibt es also ein geregeltes Anerkennungsverfahren und eine zuständige Stelle, die in der Datenbank ANABIN aufgefunden werden kann. Dies gilt sowohl für den Berufszugang zu reglementierten Berufen mit Qualifikationen aus der EU/EWR (wie oben dargestellt) als auch für den Berufszugang zu reglementierten Berufen mit Qualifikationen, die außerhalb der EU/EWR erworben wurden. Die zuständige Stelle entscheidet hier wiederum nach den Kriterien der formalen, funktionalen und materiellen Gleichwertigkeit über eine Anerkennung der ausländischen Qualifikation.

Für nicht reglementierte Berufe, also für Berufe und Tätigkeiten, deren Ausübung keiner Genehmigung bedarf, gibt es keine gesetzlich festgelegten Anerkennungsgrundlagen, so dass auch amtliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, z.B. bei Hochschulabschlüssen in philologischen, naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen.

Ein Bewerber mit einem ausländischen Hochschulzeugnis kann sich in diesen Fällen daher unmittelbar bei einem Arbeitgeber bewerben. Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Einstufung dieser Qualifikation liegt direkt bei dem Arbeitgeber.

In diesen Fällen wird die Ausstellung der „Zeugnisbewertung“ im Sinne der Lissabonkonvention eine große Bedeutung erlangen, ermöglicht sie doch im Bewerbungsverfahren auf dem Arbeitsmarkt eine sachgerechte Einstufung und unterstützt so die Integration in die deutsche Arbeitswelt.

Schlussbemerkung

Durch die Einbeziehung der ZAB im Rahmen des Anerkennungsverfahrens – sei es durch Einzelfallgutachten, die Nutzung der Datenbank ANABIN oder die Ausstellung einer Lissabon-Bescheinigung – werden einheitliche Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen ermöglicht bzw. sichergestellt.

Gleichzeitig wird damit ein wichtiger Beitrag zur Transparenz der Anerkennungsverfahren geleistet.

Dem Migranten wird insbesondere durch die Pflege der Zuständigkeitsliste in der Datenbank ANABIN das Auffinden der für sein konkretes Anliegen zuständigen Stelle in Deutschland erleichtert.